

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD Fraktion
Herr Möller
Fischmarkt 1
99084

DS 2635/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Teilhabechancengesetz Journal-Nr.:
öffentlich

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ist der gegenwärtige Sachstand zum Umsetzungsstand des Teilhabechancengesetzes in der Landeshauptstadt Erfurt?

Auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 2019 geltenden neuen Teilhabechancengesetzes konnten per 30.11.2019 durch die Stadtverwaltung Erfurt insgesamt 45 arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose in Arbeit gebracht werden.

Von den 45 Arbeitnehmern (AN) werden 43 auf der Grundlage des § 16i SGB II und 2 auf der Grundlage von § 16e SGB II gefördert.

Der Einsatz erfolgt in den verschiedensten Bereichen der Stadtverwaltung Erfurt, so sind

- 7 AN im Umwelt- und Naturschutzamt in der Biotoppflege
- 4 AN im Amt für Bildung in der Schülerfreizeit / Schulbibliotheken
- 3 AN in der Stadt- und Regionalbibliothek als Reinigungskraft (Bücher und Technik) und Hausmeisterhelfer
- 5 AN in der Kulturdirektion in den Museen als Hausmeistergehilfen
- 2 AN im Stadtarchiv als Hilfsbibliothekarin und Mithilfe bei der Bestandserhaltung
- 4 AN im Amt für Soziales und Gesundheit in den Seniorenklubs bzw. Bürohilfstätigkeiten in der Eingliederungshilfe
- 1 AN im Bauamt im Haus der Stiftungen / Krämerbrücke
- 16 AN im Garten- und Friedhofsamt in der Grünpflege
- 2 AN im Erfurter Sportbetrieb als Sportanlagenhilfswarte
- 1 AN im Thüringer Zoopark Erfurt als Reinigungskraft für die Gästewohnung und Villa .

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Zwei weitere AN werden zum 01.01.2020 eingestellt. Eine Arbeitnehmerin wird in der VHS als Servicekraft (nach § 16i SGB II) und ein Arbeitnehmer im Amt 67 in der Grünpflege (nach § 16e SGB II) tätig werden.

Eine Arbeitnehmerin (A67) hat zwischenzeitlich mit einem Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis auf eigenem Wunsch beendet. Zwei Arbeitnehmern (A31 und A67) wurde aufgrund von arbeitsrechtlichen Verfehlungen innerhalb der Probezeit ordentlich gekündigt.

Darüber hinaus laufen noch weitere Gespräche, u.a. sollen noch im Bereich der Kulturdirektion eine Bürohilfskraft, der Stadt- und Regionalbibliothek eine Hilfskraft für die Öffentlichkeitsarbeit, des Jugendamtes ca. 10 – 15 Arbeitnehmerinnen als Hauswirtschaftshelferinnen in den KITAs und im Bauamt eine Hilfskraft im Bauarchiv eingestellt werden.

Darüber hinaus können nach § 16i SGB II keine weiteren Arbeitnehmer angestellt werden, da es die vorhandenen finanziellen Mittel für den zu zahlenden Eigenanteil in den Folgejahren übersteigen würde. Möglich sind noch Einstellungen nach § 16e SGB II, da in den ersten beiden Jahren für die Maßnahmen nach § 16i SGB II nur ein sehr geringer Eigenanteil zu zahlen ist.

Hier laufen gegenwärtig Gespräche über den Einsatz von Arbeitnehmern in der Schülerfreizeit, in den Seniorenklubs bzw. im Hausmeisterbereich.

Welche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, hängen zum einen vom Kontingent des Jobcenters ab und zum anderen auch, ob geeignete förderbare Personen für die zu realisierenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

Das Angebot Freien Trägern beim Beantragungsverfahren zu unterstützen, wurde durch diese bisher nicht in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein